

Ausfertigung

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
– Flurneuordnungsbehörde –**



Badenstraße 18, 18439 Stralsund
(Dienststelle Franzburg: Garthofstraße 17-19, 18461 Franzburg)

Az: 5433.31-N-14-Divitz

Tag des Anschlages: Tag der Abnahme:
(Datum/Unterschrift/Siegel) (Datum/Unterschrift/Siegel)

Zuziehungsbeschluss I

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I. S. 1418), mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 6 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), mit späteren Änderungen, ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsverfahren Divitz, Landkreis Vorpommern-Rügen, wird hiermit erweitert.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt **erweitert**:

Gemeindebezirk: Barth, Stadt
Gemarkung: Barth
Flur: 8
Flurstücke: 516 bis 520

Gemarkung: Barth
Flur: 10
Flurstücke: 6, 7, 8/1, 8/2, 9 bis 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18 bis 66

Gemarkung: Barth
Flur: 20
Flurstücke: 16/21, 38/2, 48/3, 48/7, 48/9, 49/2, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 56/3

Gemarkung: Barth
Flur: 22
Flurstücke: 224, 229, 242

Gemarkung: Planitz
 Flur: 1
 Flurstücke: 100/1, 100/3, 102/3, 102/4, 102/8, 104/3, 106, 107, 108/2, 108/3, 108/4, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 111/3, 111/5, 113, 114, 115/1, 115/2, 115/3, 115/5, 117, 127, 128, 129/1, 130/1, 131/1

Gemeindebezirk: Divitz-Spoldershagen

Gemarkung: Spoldershagen

Flur: 1

Flurstück: 365

Gemarkung: Divitz

Flur: 1

Flurstück: 118/2

Gemarkung: Frauendorf

Flur: 1

Flurstück: 182

Gemarkung: Martenshagen

Flur: 1

Flurstück: 250/2

Gemarkung: Wobbelkow

Flur: 11

Flurstück: 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 24 bis 38

Gemeindebezirk: Löbnitz

Gemarkung: Löbnitz

Flur: 1

Flurstück: 143/2, 144/8, 213/2, 214/2, 215/2, 216/2, 218/2, 219/2, 221/2, 223/2, 224/2, 225/2, 226/2, 228/2

Gemarkung: Löbnitz

Flur: 11

Flurstück: 1, 2/1, 2/2, 13/3, 21, 22, 28, 29/1, 29/2, 51/2, 81/2, 82/2, 83/2, 84 bis 87

Gemarkung: Redebas

Flur: 11

Flurstück: 102, 104 bis 107

Gemeindebezirk: Kenz-Küstrow

Gemarkung: Kenz

Flur: 11

Flurstück: 9/7, 9/8, 9/9, 10, 11/2, 12/2, 199 bis 205, 210, 221/2, 222/2, 223/2

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt **ca. 234 ha.**

Das zuzuziehende Flurneuordnungsgebiet ist in der mit dem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch rotfarbene Umrandung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Franzburg, Garthofstraße 17 – 19, 18461 Franzburg in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet zuzuziehenden Grundstücke beteiligt, Erbbauberechtigte sind ihnen gleichgestellt.

Die Eigentümer werden der Teilnehmergeinschaft Divitz, diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, angeschlossen:

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken.

Gründe: Die Zuziehung ist aufgrund des Teilbodenordnungsplanes 01 „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ notwendig. Gemäß dem Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 05.10.2009 sollen die Flurstücke für den geplanten Radweg östlich der Landesstraße L23 genauso Bestandteil des Verfahrensgebietes werden wie der Weg vom Schöpfwerk Divitz in Richtung Planitz, der Weg westlich der Stadt Barth, der die neue nördliche Verfahrensgebietsgrenze bildet, sowie der durch den Wald verlaufende Weg Divitz – Klein Moskau.

Nach Bestandskraft des o.g. Teilbodenordnungsplanes 01 erfolgt der Ausschluss zahlreicher Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 85 ha aus dem Bodenordnungsverfahren Divitz. Unter Berücksichtigung dieses späteren Ausschlusses ist die Gebietsänderung gemäß diesem Beschluss als geringfügig bezüglich des Anordnungsbeschlusses vom 02.03.2009 anzusehen.

Die durch die Änderung der Gebietsgrenze zukünftig zum Verfahren gehörenden Wege (1. Weg vom Schöpfwerk Divitz Richtung Planitz, 2. Verlängerung des Weges Divitz – Barth (Mast) bis zur neuen nördlichen Grenze, 3. Querweg, der die neue nördliche Grenze darstellt) sollen in den Gesamtmaßnahmenplan aufgenommen werden.

Weiterhin ist die Zuziehung in den Fluren 11 der Gemarkungen Löbnitz, Redebas und Wobbelkow für die Umsetzung der Maßnahmen „Ersatzneubau der Brücke der L 23 über die Barthe“ und „Wiederherstellung von naturnahen Gewässerstrukturen in der unteren Barthe“ im Rahmen der Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; Bewirtschaftungsvorplanung Barthe und Saaler Bach des STAUN Stralsund: Ergebnisbericht Projekt-Nr. 16430-00 vom Juni 2007) notwendig. Die Flurneuordnung soll in diesem Zusammenhang insbesondere zur Entschärfung künftiger Nutzungskonflikte beitragen, notwendige Eigentumsregelungen umsetzen und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes aktiv unterstützen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Maßnahmen an öffentlichen Anlagen, die dem Zweck der Flurbereinigung i. S. v. § 1 FlurbG und § 37 FlurbG und der Sicherung und Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (SinaleiNa) i. S. v. § 37 FlurbG und § 38 FlurbG dienen.

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, - Flurneuordnungsbehörde -, Badenstraße 18, 18439 Stralsund anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Franzburg, den 06.09.2012

Im Auftrag

gez. Koll LS
Abteilungsleiter 3

Ausgefertigt:

Franzburg, 11.09.2012

Im Auftrag

Klatt
Klatt



